Colonia Kochkunstverein und Gasteria 1884 e. V.

Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands e. V.

www.colonia-kochkunstverein.de

Satzung

des Colonia Kochkunstvereins und Gasteria 1884 e.V.

Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands

Der Wortlaut von Satzungsänderungen seit 1988 ist jeweils unterstrichen.
Diese Satzungsänderungen wurden beschlossen von den Generalversammlungen am

*) 24. September 1991

und

**) 30. Juni 1999.

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1884 gegründete Verein führt den Namen:
   Colonia Kochkunstverein und Gasteria 1884 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Der Verein ist Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main.
4. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Aufgaben des Vereins liegen in der

1. Durchführung fachlicher und kultureller Veranstaltungen, um den Beruf des Kochs der Öffentlichkeit im positiven Sinn zu präsentieren und in der Pflege der Kochkunst im allgemeinen Sinn. Die Tätigkeit dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
2. Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. bei Durchführung seiner Aufgaben.
3. Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch regelmäßig abzuhaltende Versammlungen.
4. Förderung des Berufsnachwuchses sowie die Betreuung alter, notleidender Berufskollegen.
5. Unterstützung von sozialen Institutionen und Einrichtungen des Verbandes.
6. Durchführung von Jugendwettbewerben und von Kochkunstveranstaltungen im regionalen Bereich.
7. Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen und Seminaren.
8. Der Verein wird sich nur mit fachlichen und kulturellen Aufgaben, nicht aber mit arbeits- und lohnrechtlichen Fragen befassen. **)

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ordentlicher Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Mitglieder im Ausbildungsverhältnis
4. Außerordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede(r) Koch/Köchin, Küchenkonditor/-in oder Küchenmetzger mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie Personen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig unterstützen und fördern. **) Ein ordentliches Mitglied sollte Mitglied im Verband der Köche Deutschlands sein. Über Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf Grund eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme mit Begründung ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
3. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder nehmen an allen Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung teil. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.
4. Auszubildende des Kochberufes, die ihre Probezeit vollendet haben und einen Ausbildungsvertrag vorweisen können, werden befristet, bis Ende der Ausbildungszeit, als Mitglieder im Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Auszubildende Mitglieder im Kochberuf nehmen an allen Vereinssitzungen teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie sind nur für ein Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar.
5. Als außerordentliche Mitglieder können Firmen oder Körperschaften aufgenommen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig unterstützen und fördern. **) Sie haben einen Beitrag zu entrichten, der von der Hauptversammlung festgelegt wird. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar für einen Vorstandposten.

§ 4 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages ist von der Generalversammlung zu beschließen.
2. Zahlungsverzug schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit Erfüllung der Schlussverpflichtung treten die satzungsmäßigen Rechte wieder in Kraft.
3. Über die Beitragsbefreiung kann die Generalversammlung wie auch der Vorstand beschließen.
4. Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ausbildungsverhältnis sind beitragsfrei. Kollegen im 65. Lebensjahr, die 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft nachweisen, werden beitragsfrei geführt.
5. Über Beitragserhöhung oder Zahlungsform kann die Versammlung beschließen. Eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder reicht aus.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Tod
   b) Austritt
   c) Ausschluss
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum 31.12. des Kalenderjahres einzuhalten.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit
   a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung im Rückstand ist.
   b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
   c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
   d) wegen groben unkollegialen Verhaltens
   e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu machen.

5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss per Einschreiben innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen, ebenso von Sacheinlagen, es sei denn, es bestehen besondere Verträge.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- und bis zu fünf Beisitzern **)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten.

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben nach Maßgabe des § 2 in unbegrenzter Höhe durchführen. Für Rechtsgeschäfte, die außerhalb der üblicherweise zu führenden Vereinsgeschäfte liegen, sowie für Grundstücks- und Dienstverträge, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. **)
3. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein- und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

§ 7 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. **)
2. Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder können durch Akklamation gewählt werden. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, erfolgt die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel.
4. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so stellt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalsversammlung, die zum nächsten Termin unter Berücksichtigung der Satzungsbestimmung einberufen werden muss.
5. Bei einer Vorstandswahl sind immer ein Wahlleiter und ein Protokollführer zu benennen, die keine Vereinsmitglieder sind.
6. Über die Vorstandswahl ist ein Wahlprotokoll zu führen, das auf der nächsten Vereinsversammlung nach der Generalversammlung verlesen werden muss.
7. Die Kandidaten für die Vorstandschaft sollten in der Einladung zur Generalversammlung namentlich genannt werden.

§ 8 Generalversammlung

1. Zur alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einzuladen. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge dem Verein gegenüber nicht im Rückstand sind. Stimmübertragungen sind nur in schriftlicher Form auf Vereinsmitglieder möglich und müssen auf Verlangen nachgewiesen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. *)
2. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge sind der Generalversammlung bekannt zu geben.
4. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der I. Vorsitzende bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragrafen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
2. In besonderen Notfällen können mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.

§ 12 Vermögenslage

Vereinsgelder sind bei einer Bank mündelsicher anzulegen.

§ 13 Ehrensenat

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern tritt der Vorstand zusammen, wozu die streitenden Parteien zu laden sind. Jede Partei kann eine weitere Person, die Mitglied des Zweigvereins oder des Verbandes der Köche Deutschland e.V. ist, zu diesen Sitzungen laden lassen. Den Parteien steht das Recht zu, sich an den Verband der Köche Deutschlands mit Sitz in Frankfurt am Main zu wenden, wenn keine Einigung erzielt werden kann. Die Entscheidung des Verbandes ist dann endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

§ 14 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Sterbegeldeinrichtung des Verbandes der Köche Deutschlands e.V., Sitz Frankfurt am Main, zu.
2. Bei Auflösung des Vereins zum Zwecke einer Fusion geht das Vermögen des Vereins an den Nachfolgeverein über.
3. Vor einer Auflösung ist in jedem Falle der Vorstand des Verbandes der Köche zu hören.
4. Eine Auflösung des Vereins, gleich aus welchen Gründen, ohne vorherigen Versuch, diese Auflösung abzuwenden, ist nicht statthaft.
5. Vor jeder eventuellen Auflösung ist eine Generalversammlung einzuberufen. Zu dieser Versammlung ist ein Vertreter des Verbandes zu laden.
6. Nur die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Für eine eventuelle Auflösung ist einer Stimmenmehrheit von mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder nötig.
7. Die Protokolle über eine eventuelle Auflösung sind an den VKD zu senden, vorausgesetzt es gibt keinen Nachfolgeverein.